An die Schulleitung

Grundschule Ingolstadt-Zuchering

Seeweg 7

85051 Ingolstadt

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres 6 Jahre alt werden, wurde gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 Bay EUG ein **Einschulungskorridor** eingeführt.
Die Kinder nehmen nach Art. 80 BayEUG an der Schuleingangsuntersuchung und am Anmeldeverfahren teil. Die Schulen stehen den Erziehungsberechtigten mit Beratung und Empfehlung für die Einschulung zur Seite, daneben ist auch eine Beratung durch andere Stellen wie z. B. den Kindergarten möglich.

Danach entscheiden die Eltern frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Schuljahr später schulpflichtig werden soll.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das kommende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule spätestens bis zum **10. April*** schriftlich mitteilen. Anderenfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt. (§ 2 Abs. 4 GrSO)

Erklärung zum Beginn der Schulpflicht

für Kinder im Einschulungskorridor

Wir erklären:

Name, Vorname	geb. am
Anschrift	

☐ soll zu Beginn des kommenden Schuljahres **schulpflichtig** werden.

☐ soll zu Beginn des kommenden Schuljahres **noch nicht schulpflichtig** werden.
Wir möchten den Einschulungstermin um ein Schuljahr verschieben und kommen im nächsten Schuljahr erneut zum Einschreibungstermin in die Schule.

Zu dem obigen Sachverhalt wurden wir beraten durch

☐ die Schule

☐ den Kindergarten

☐ _____

Ingolstadt, _____

Ort, Datum

_____ _____

Erziehungsberechtigte(r) Erziehungsberechtigte(r)

Diese Erklärung muss bis spätestens 10. April* der Sprengelschule schriftlich vorliegen!

* fällt dieser Tag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, endet die Frist gemäß § 193 BGB i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.